

Die Eiche

Organ des Gewertvereins der Holzarbeiter Deutschlands (G.-D.)

Erscheint alle 14 Tage, je Freitags.
Zu beziehen durch alle Postanstalten.
Abonnementspreis 60 M. pr. Vierteljahr

Alle Zuschriften für die „Eiche“ an H. Varnholt, Msm a. D., Karlsstr. 47, Telefon 1442.
Alle für das Hauptbüro des Gewertvereins bestimmten Poststücken sind zu adressieren:
Gewertverein der Holzarbeiter Deutschlands, Berlin N. O. 55, Greifswalder Straße 222.
Sämtliche Bestellungen an M. Schumacher, Berlin N. O. 55, Greifswalderstr. 222.
Postcheckkonto 89 321 beim Postcheckamt Berlin N. W. 7. Telefon Berlin Alexander 4720

Anzeigen, die sechsfach gespaltene Zeile 40 M., für den Arbeitsmarkt 20 M.
Anzeigen von Ortsvereinen 10,— M.

Ein Wort zur Selbsterhaltung und Ausbreitung unseres Gewertvereins.

Vielfach und besonders bei ländlichen Ortsvereinen macht man die Wahrnehmung, daß, wenn Kollegen unserer Ortsvereine die Arbeitsstelle wechseln, sie auch sofort aus unserem Gewertverein auscheiden. Das ist falsch. Denn zunächst besteht keine Veranlassung zum Ausscheiden und dann sollte ein jedes Mitglied so viel Selbstüberzeugung und Anhänglichkeit an unsere Organisation haben, daß es sich sagt: Gewertvereiner bin ich und bleibe ich, komme, was da wolle. Wenn unsere Kollegen auf eine neue Arbeitsstelle kommen und werden über Organisationszugehörigkeit gefragt, mögen sie ruhig und sicher erklären: „ich bin und bleibe Gewertvereiner und vertritt die Arbeiterinteressen mindestens ebenso gut, wie anders organisierte Leute auch. Tut das ein Mitglied nicht, gibt er sich eine Blöße über seine Überzeugung und seinen Charakter. Das sollte kein ehrlicher Gewertvereiner tun. Stellt er aber seinen Mann und bekennt sich zum Willen, Gewertvereiner zu bleiben, so imponiert er den Gegenagitatoren mehr, als wenn er gleich willenlos in dessen Organisation eintritt. Verhalten sich dann noch unsere Kollegen als aufrechte Gewertvereiner und hat er noch einen Funken Werbekraft in sich stecken, dann wäre oft die Möglichkeit zur Agitation für uns gegeben und wir könnten oft unsere Mitgliederzahlen dadurch stärken.

Wer das aber beherzigen will, der muß vor allen Dingen ernsthaft bei unserer Sache sein, muß immer die Versammlungen besuchen und unsere „Eiche“ lesen, damit er auch unsere Ideale und unsere Grundsätze kennen lernt und verteidigen kann.

Also Kollegen mehr Mut und Entschlossenheit, mehr Wille zur Werbearbeit für unseren Gewertverein. Winter.

Tarifvertrag und Unorganisierte.

Von Karl Fuchs, Stuttgart-Cannstatt.

Wenn Gewertvereine und Gewerkschaften alle Anstrengungen machen, die Lohn- und Arbeitsverhältnisse tariflich zu regeln, dann schafft eine solche Regelung zwischen den Vertragsparteien zwingendes Recht. Dieses Recht stützt sich auf den § 1 der Verordnung über Tarifverträge vom 23. 12. 1918, in dem gesagt ist, wenn die Bedingungen für Arbeitsverträge zwischen Vereinigungen von Arbeitgebern und -arbeitnehmern durch schriftlichen Vertrag geregelt sind, dann sind Arbeitsverträge zwischen den beteiligten Personen insofern unwirksam, als sie nicht der tariflichen Regelung entsprechen, ausgenommen jedoch, wenn abweichende Vereinbarungen im Tarifvertrag zugelassen sind.

Eine tarifliche Regelung, sofern sie nicht für allgemein verbindlich erklärt ist, trifft nur die Angehörigen der Tarifparteien. Die Wirkung der allgemeinen Rechtsverbindlichkeit ist jedoch die, daß auch diejenigen Arbeiter, die nicht der Tariforganisation angehören oder unorganisiert sind, Anteil haben an den im Tarifvertrag festgelegten Bedingungen. Selbst dann auch, wenn die Allgemeinverbindlichkeit nicht besteht, setzt der Arbeitgeber den Unorganisierten in dem gleichen Genuß der Tarifbedingungen, wie den organisierten Arbeiter. Daraus folgert:

1. Der organisierte Kollege, welcher durch seine Beiträge erhebliche Opfer für seine Gewerkschaft bringt, leidet seine Organisation finanziell in den Stand, seine Rechte zu vertreten, um möglichst günstige Lohn- und Arbeitsbedingungen zu erreichen. Er genießt deshalb die Vorteile des Tarifvertrages von Rechts wegen.

2. Der unorganisierte Arbeiter erhält die Vergünstigungen aus dem Tarifvertrag genau wie der organisierte Kollege, ohne daß er der Organisation angehört und Opfer an Beiträgen bringt. Er genießt deshalb die von der Organisation errungenen Vorteile nicht von Rechts wegen.

Wollte man von der allgemeinen Rechtsverbindlichkeit absehen, und allein das Recht zwischen den beiden Vertragsparteien gelten lassen, dann würden nur die organisierten Arbeiter die Vorteile einer tariflichen Regelung erhalten, während die Nichtorganisierten keinen Anteil daran haben dürften. Man wird aber nach der gegenwärtigen Rechtslage den Arbeitgeber nicht gut daran hindern können, die tariflichen Vorteile auf Grund eines persönlichen Arbeitsvertrages auch den unorganisierten zukommen zu lassen.

Schon immer wurde dieser Zustand auf Arbeitnehmerseite als eine Ungerechtigkeit bezeichnet. Nichts wirkt auf billig denkende Menschen widerwärtiger, als wenn sie mit Subjekten zu tun haben, die sich die Vorteile irgend einer Einrichtung zu nütze machen, ohne an ihren Lasten teilnehmen zu wollen. Dies gilt für alle Lebensverhältnisse. Das ist aber auch der Kernpunkt in der Frage „Tarifvertrag und Unorganisierte“. Der kommende Delegiertentag scheint uns der rechte Ort und die beste Gelegenheit zu einem neuen Vorstoß zu sein. Es dürfte aber nicht nur mit papierernen Resolutionen gearbeitet, sondern müßte auf alle in Frage kommenden Stellen ein Einfluß ausgeübt werden, damit diese Frage auch im Reichstage anlässlich der Beratung des Tarifgesetzes aufgerollt wird. Versäumen wir deshalb den günstigen Augenblick nicht.

Ohne auf juristische Spitzfindigkeiten einzugehen und ohne mit Gewalt Recht schaffen zu wollen, dürfte die beste Lösung im Widerstreit der Meinungen diejenige sein, die auf beiderseitiger Verständigung beruht. Hierzu äußerte sich Botthoff-München in einer Arbeit, an deren Spitze er die Frage stellte: „Der Tarifvertrag eine vorübergehende Erscheinung?“ Er führte aus, daß die bewusste Zurückdrängung von Einzelinteressen hinter dem Interesse der Gemeinschaft zu erfolgen habe und damit ein Zwang zur Organisation entstehe. Dann fährt er fort:

„Von hier aus ist nur ein Schritt zur weiteren Bevorzugung der Organisation von den Unorganisierten und letzten Endes zur Organisationsklausel in Tarifverträgen. Der Ausschluß Unorganisierter von den im Tarifvertrag bedungenen Vorteilen der Arbeitnehmer, ja von der Beteiligung bei der am Vertrage beteiligten Arbeitgebern mag den schuldrechtlichen Standpunkt als unzulässige Beeinträchtigung von persönlicher und Erwerbsfreiheit erscheinen. Vom organisatorischen Standpunkt ist er richtig, unbedenklich, ja förderungswert, solange jedem einzelnen Arbeitnehmer wie Arbeitgeber der Anschluß an die Organisation und damit an Arbeit und tarifvertragliche Arbeitsbedingungen offen steht und auch nicht eine einzelne Organisation ihre Macht zur Niederdrückung einer anderen gleichberechtigten mißbraucht.“

Nicht das einzelne Individuum, sondern die Gemeinschaft in erster Linie der Berufsverband, die Gewerkschaft ist Träger von Rechten und Pflichten im Arbeitsverhältnis.“

Die Rechte aus dem Tarifvertrag sollen nur den am Tarifvertrag beteiligten Arbeitnehmern zugute kommen. Durch die Organisationsklausel muß genau umschrieben werden: Nur den am Tarifverträge beteiligten Arbeitnehmern stehen die Rechte aus den getroffenen Vereinbarungen zu. Die beteiligten Arbeitgeber werden nur solche Arbeitnehmern beschäftigen, die bei einer der Tarifgewerkschaften organisiert sind. Die Arbeitnehmer verpflichten sich, nur bei solchen Arbeitgebern Arbeit anzunehmen, die in der gleichen Weise organisiert sind.

Trotzdem hiergegen Einwendungen erhoben werden wegen Beeinträchtigung persönlicher Erwerbsfreiheit, ist nach Botthoff die Organisationsklausel unbedenklich und fördernd, denn es steht jedem einzelnen Arbeitgeber und -nehmer der Weg zum Anschluß an die Organisation und die tariflichen Arbeitsbedingungen ja frei und offen, er muß allerdings auch die Nachteile zu tragen verstehen, die dem Gesamtwillen der Vertragschließenden als Voraussetzung dienen. Daraus folgt: Der Arbeitgeber wird, um überhaupt Arbeitskräfte erhalten zu können, den Anschluß an die Organisation vollziehen, wie der Arbeiter das gleiche tun muß, um Arbeitsmöglichkeiten zu haben.

Die Organisationsklausel wird vielmehr als ein wirtschaftliches Erziehungsmittel bezeichnet werden müssen, damit der Einzelne in der Vertretung seiner Sonderinteressen zuerst der Gesamtheit und damit der Gemeinschaft aller am wirtschaftlichen Leben Beteiligten dient. Die auf beiden Seiten bestehenden Gewerkschaften sind Träger des Rechts und der Pflichten, die im Volkswohl vor dem Privatinteresse des Einzelnen stehen.

Wenn schon in vielen Kreisen die Besteuerung indifferenter Arbeiter gefordert wurde, um sie zu den der Gewerkschaft entstehenden Kosten bei Tarifabschlüssen und Lohnverhandlungen heranzuziehen, so ist das Grundmotiv nicht von der Hand zu weisen. Es erscheint mir aber immerhin zweckmäßig, den Arbeiter überhaupt damit zu belasten, zumal er der wirtschaftlich Schwächere ist. Besser wäre, wenn durch Gesetz bestimmt würde:

„Werden durch den Arbeitgeber die tariflich vereinbarten Löhne auch solchen Arbeitern zugeführt, die keiner gewerkschaftlichen Organisation angehören, so hat der Arbeitgeber laufend zu Gunsten der Tariforganisation 50 Prozent der ausbezahlten Lohnsumme an das zuständige Finanzamt als Tariflohnsteuer abzuführen. Die Gelder werden unter Abzug der Verwaltungskosten unter die Tariforganisationen prozentual verteilt.“

Durch eine solche Bestimmung würde die Rechtsverbindlichkeit, soweit sie die Lohnvereinbarungen betrifft, vollständig überflüssig sein, denn der Arbeitgeber hat ja keinerlei Interesse daran, den Unorganisierten den Tariflohn zu bezahlen, weil er durch eine Steuer belastet würde und demzufolge solche Arbeiter für ihn die teuersten sein werden. Weiter wird jeder Arbeiter sich organisieren, um die Möglichkeit zu haben, überhaupt in den Genuß der Tariflöhne zu kommen.

Für meine hier entwickelten Gedanken mache ich absolut keinen Anspruch auf Unanfechtbarkeit. Sie können aber vielleicht geeignet sein, einen Anstoß zu geben, damit die Frage überhaupt einmal einer Lösung zugeführt wird.

Verordnung über die Verarbeitung von Zellhorn in der Hausarbeit.

Vom 4. Mai 1923. (Reichsgesetzbl. I. S. 284)

Auf Grund des § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des Hausarbeitgesetzes vom 20. Dezember 1911 (R.-G.-Bl. S. 976) und des Artikels 179 Abs. 2 der Reichsverfassung wird mit Zustimmung des Reichsrats folgendes bestimmt:

§ 1.

Gewerbetreibende, die außerhalb ihrer Arbeitsstätte Zellhornwaren durch Hausarbeiter herstellen, bearbeiten oder verarbeiten, verpacken oder sonst für den Verkauf oder Versand herrichten lassen, sind verpflichtet, die genauen Vorschriften der Hausarbeit innerhalb vier Wochen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten (§ 139 b G.-D.) zu melden. Änderungen, der Anschriften der Hausarbeiter, sowie die Anschriften neu hinzukommender Hausarbeiter, sind binnen zwei Wochen dem Gewerbeaufsichtsbeamten mitzuteilen.

§ 2.

Der Hausarbeiter (§ 1) darf jeweilig nur Zellhorn, Zellhornwaren und Zellhornabfälle im Gesamtgewicht von höchstens 5 Kilogramm im Hause haben und neues Zellhorn oder Zellhornwaren von einem Gewerbetreibenden nur annehmen, wenn dadurch diese Menge nicht überschritten wird.

§ 3.

Rüchen dürfen nicht als Arbeitsräume benutzt werden. Der zuständige Gewerbeaufsichtsbeamte kann die Benutzung der Küche gestatten, wenn ausschließlich fertige Waren zum Verkauf oder Versand hergerichtet werden. Die Genehmigung bedarf der Schriftform.

§ 4.

Zur künstlichen Beleuchtung der Räume, in denen mit Zellhorn gearbeitet wird, soll möglichst elektrisches Licht dienen. Wird Gaslicht oder Petroleumlicht benutzt, so dürfen nur Hängelampen verwendet werden, die wenigstens 1 Meter höher als der Arbeitstisch hängen und unter denen ein Blechbehälter zum Auffangen auslaufenden Petroleum, herabfallender Funken, heißer Lampenteile usw. angebracht ist.

§ 5.

In Räumen, in denen Zellhorn gelagert oder bearbeitet verarbeitet, verpackt oder sonst für den Verkauf oder Versand hergerichtet wird, darf nicht geraucht werden.

§ 6.

Auf dem Arbeitstisch ist nur so viel Zellhorn vorrätig zu halten, wie der ungestörte Fortgang der Arbeit erfordert. Die übrigen Vorräte, sowie die fertigen Waren sind möglichst unter Verschluss in Kästen oder Schränken aufzubewahren. Die Aufbewahrungsstelle soll nicht in der Nähe von offenen Lichte oder von geheizten Öfen liegen.

§ 7.

Die Abfälle dürfen nicht verbrannt und nicht in den Rehricht geworfen werden. Sie sind sobald als möglich aus dem Arbeitsraume zu entfernen, in geschlossenen Blechkästen oder außen mit Blech beschlagenen Hartholzkästen aufzubewahren und mit den fertigen Zellhornwaren wieder abzuliefern.

§ 8.

Nach Beendigung der täglichen Arbeit sind die Arbeitsräume und Arbeitsplätze von dem bei der Bearbeitung des Zellhorns (Abhaben, Abfeilen usw.) entstandenen Staube durch feuchtes Aufwischen zu reinigen.

§ 9.

In jedem Arbeitsraum ist ein großer Eimer Wasser für Löschzwecke bereitzuhalten.

§ 10.

Die Gewerbetreibenden haben die Hausarbeiter bei der Uebergabe von Arbeit darauf aufmerksam zu machen, daß Zellhorn sehr feuergefährlich ist und daß beim Verbrennen und besonders bei der mit Rauchentwicklung verbundenen Zerlegung des Zellhorns giftige Gase entstehen. Ein Abdruck des als Anlage beigefügten Merkblatts ist dem Hausarbeiter auszuhändigen und von diesem in seinem Arbeitsraum an sichtbarer Stelle auszuhängen. Der Gewerbetreibende darf Zellhorn nur an einen Hausarbeiter ausgeben, von dem er annehmen kann, daß er die Bestimmungen der §§ 2-9 beachtet.

§ 11.

Diese Verordnung tritt 6 Monate nach der Verkündung in Kraft.

Die obersten Landesbehörden können Ausnahmen von den §§ 2-9 dieser Verordnung für bestimmte Arten der Zellhornverarbeitung oder für bestimmte Betriebe bewilligen, wenn die Natur des Betriebs oder die wirtschaftliche Lage es erfordern. Sollen solche Ausnahmen sich auf Gebietsteile mehrerer Länder erstrecken, so sind sie durch den Reichsarbeitsminister mit Zustimmung des Reichsrats zu bewilligen.

Die obersten Landesbehörden, sowie die zuständigen Polizeibehörden können weitgehende Anordnungen zum Schutze von Leben, Gesundheit und Vermögen auf Grund von § 10 Abs. 3 oder für andere Verhältnisse auf Grund von § 6 des Hausarbeitengesetzes treffen.

Stuttg., den 4. Mai 1923.
Der Reichsarbeitsminister.
Dr. Bruns.

Die obersten Landesbehörden, sowie die zuständigen Polizeibehörden können weitgehende Anordnungen zum Schutze von Leben, Gesundheit und Vermögen auf Grund von § 10 Abs. 3 oder für andere Verhältnisse auf Grund von § 6 des Hausarbeitengesetzes treffen.
Stuttg., den 4. Mai 1923.
Der Reichsarbeitsminister.
Dr. Bruns.

gen auslaufenden Petroleum, herabfallender Funken, heißer Lampenteile usw. angebracht ist.

4. In Räumen, in denen Zellhorn gelagert oder verarbeitet wird, darf nicht geraucht werden. In diesen Räumen ist auch die Verwendung von Streichhölzern verboten. Petroleumlampen sind daher außerhalb des Raumes anzuzünden; bei Gasflammen sind besondere Zündvorrichtungen (Platinschwamm oder Reizzünder) zu verwenden.

5. Vorsicht mit den Abfällen! Sie dürfen niemals im Ofen verbrannt oder in den Rehricht geworfen werden. Die Abfälle sind sobald als möglich aus dem Arbeitsraume zu entfernen, in geschlossenen Blechkästen oder Hartholzkästen aufzubewahren und mit den fertigen Zellhornwaren wieder abzuliefern.

Nach Beendigung der täglichen Arbeit sind die Arbeitsräume und Arbeitsplätze von dem bei der Bearbeitung des Zellhorns (Abhaben, Abfeilen usw.) entstehenden Staube durch feuchtes Aufwischen zu reinigen.

6. Im Arbeitsraum ist ständig ein großer Eimer Wasser und daneben ein Scheuerlappen für Löschzwecke bereitzuhalten. In Brand geratenes Zellhorn ist mit Hilfe des nassen Scheuerlappens in den Wassereimer zu werfen und dann sofort ins Freie zu schaffen. Ist der Brand zu groß, so daß der nasse Scheuerlappen zum Erfassen nicht ausreicht, so läßt sich ein Brand unter Umständen durch reichliches Uebergießen mit Wasser unterdrücken. Gelingt dieses oder das Heraus-schaffen des brennenden Zellhorns nicht, so haben sich die Anwesenden den entstehenden giftigen Gasen möglichst schnell durch die Flucht zu entziehen. Die nächste Feuermeldestelle muß sofort angerufen werden.

Bericht über die 8. ordentliche Generalversammlung

der Zuschuß-Krankenunterstützungs- und Begräbnis-Kasse des Gewerbevereins der Holzarbeiter Deutschlands.

Am 26. Mai tagte die Generalversammlung der Krankenkasse. Der vom Vorstand gegebene Tätigkeits- und Kassendbericht zeigte in allen Punkten eine erfreuliche Entwicklung. Die Mitgliederzahl hat sich verdreifacht, ebenso sind die Kassenvhältnisse trotz der Geldentwertung als gesund anzusehen. Einen der Hauptpunkte der Tagesordnung wirkte die Verschmelzung der Krankenkasse der Bildhauer mit unserer Krankenkasse. Nach dem der Gewerbeverein der Bildhauer zu unserm Gewerbeverein übergetreten ist, war es eine logische Folgerung, daß eine Verschmelzung der Krankenkasse stattfinden mußte. Es waren hier lediglich nur die Formalitäten, wie sie die Satzung vorgeben, zu erfüllen. Der Vorstand der Krankenkasse der Bildhauer hat zu demselben Zeitpunkt eine ordentliche Generalversammlung einberufen, und kam auch hier der einstimmige Wille der Verschmelzung zum Ausdruck.

In der Beitrags- und Unterstützungsfrage wurden keine neuen Beschlüsse gefaßt. Die Generalversammlung stellte sich auf den Standpunkt, daß erst vor wenigen Wochen eine neue Regelung der Beitrags- und Unterstützungsfrage stattgefunden hat. Die Unsicherheit auf dem Geldmarkt lassen eine klare Uebersicht nicht zu und wurde daher einstimmig beschlossen, den Vorstand zu beauftragen, in der Beitrags- und Unterstützungsfrage nach dem jeweiligen Schmelze sich der Geldentwertung anzupassen. Die bisherigen kleineren wurden aufrechterhalten. Durch diesen Beschluß hat es der Vorstand jederzeit in der Hand, dementsprechende Satzungsänderungen vorzunehmen und sich den veränderten Verhältnissen anzupassen. Wir glauben, daß hiermit den Wünschen der Mitglieder im weitesten Maße Rechnung getragen ist.

Weitere Anträge betr. Satzungsänderungen lagen vom Ortsverein Stuttgart vor. Hier verlangte man im § 7 Absatz 5 zu streichen. Dieser Antrag mußte wegen zu harter Belastung der Kasse abgelehnt werden. Ein weiterer Antrag von Stuttgart bet. § 8 Absatz 3 die Unterschrift des Krankenkassens durch den Arzt wegzulassen und dieses der örtlichen Verwaltung zu übertragen, hat in der Praxis schon vorher seine Erledigung gefunden. Um jedoch jeden Zweifel zu heben, wurde folgender Antrag angenommen:

„Ist Arbeitsunfähigkeit eingetreten, so hat sich das Mitglied beim Kassierer unter Vorlegung des Krankenscheines einer Orts- oder Bezirkskrankenkasse zu melden. Den Befund desselben überträgt ein Verwaltungsmittglied auf unseren Krankenschein. Mitglieder, welche einer Orts- oder Betriebskrankenkasse nicht angehören, haben Anfang und Ende der Krankheit, sowie die Art derselben, vom Arzt beschreiben zu lassen.“

Wie der Entschluß dieses Antrages dürfte auch die Wahrung der Stuttgarter Kollegen erfüllt sein, ohne daß eine wesentliche Satzungsänderung dazu erforderlich ist. Ein Antrag von Stuttgart bet. § 11 Absatz 1 zu streichen, wurde gleichfalls abgelehnt, dabei jedoch zum Ausdruck gebracht, daß dieser Paragraph lediglich ein Sicherheitsventil bedeutet, der in den letzten 10 Jahren nicht zur Anwendung gekommen ist. Am Schluß der Tagung wurde noch besonders auf den Tätigkeitsbericht und auf die Entwicklung der Kasse hingewiesen.

Hierbei kam zum Ausdruck, daß es Pflicht und Aufgabe aller Verwaltungsstellen ist, mehr Agitation für unsere Kasse zu betreiben. Trotz der Verdreifachung der Mitgliederzahl steht ein großer Teil der Gewerkevereinsmitglieder noch unserer Kasse fern. Es ist anzunehmen, daß die Aufklärungsarbeit in den einzelnen Verwaltungsstellen nicht so erfolgt ist, wie es erfreulicherweise in einem großen Teil der anderen Verwaltungsstellen erfolgt ist. Nach wie vor, wird der Vorstand der Kasse es als seine vornehmste Aufgabe betrachten, an dem Ausbau und der Entwicklung der Kasse im weitesten Maße zu arbeiten. An den Mitgliedern liegt es, durch ihre rege Mitarbeit den Vorstand in jeder Weise zu unterstützen.

Wucherbekämpfung in Württemberg.

Die nicht unberechtigten Klagen aus den Kreisen der Kollegen über Preistreiberi, Schieberi und Wucher haben bisher den Gewerbeverein, Gewerkschaftsring und die Spitzenverbände veranlaßt, in Wort und Schrift bei Behörden und Regierung vorstellig zu werden. Die Art, wie man glaubte, die Dinge anzufassen, waren bisher aber immer mehr oder weniger Fehlschläge und der unerlaubte Handel trieb ruhig und fortgesetzt weitere Blüten.

Der Präsident des preussischen Landespolizeiamts hat, um die Bekämpfung des Wuchers in wirksame Bahnen zu lenken, unterm 16. Januar ds. Js. eine Verfügung erlassen, in welcher die Zusammenarbeit mit den Verbraucherorganisationen zum Zwecke der Wucherbekämpfung vorgesehen ist und daß die Ortstarifstelle der Gewerkschaften überall da, wo es ihnen möglich ist, und die Voraussetzungen bestehen, in ihren Büros Meldungen ihrer Mitglieder über ihnen widerfahrne strafbare Uebervorteilungen und ihnen sonst zur Kenntnis gekommenen Fälle von Wucher, Schleich- und Kettenhandel und Zurückhaltung von Waren zwecks Weitergabe an die Polizeiverwaltung entgegennehmen.

Das Württemb. Arbeits- und Ernährungsministerium hat nun auch das Württemb. Polizeipräsidium beauftragt, sich mit den in der Verordnung genannten Verbänden und Gewerkschaften ins Benehmen zu setzen, um die Tätigkeit solcher Meldestellen zu fördern.

In einer in Stuttgart am 6. Juni d. Js. stattgefundenen Sitzung mit dem Württemb. Polizeipräsidium Abt. Wucheramt wurden die Fragen der Wucherbekämpfung nach dem derzeitigen Stand der Preisbildung, ebenso aber auch die Mitwirkung der Verbraucherorganisationen besprochen. Hierbei ist die interessante Feststellung zu machen, daß der Leiter des Wucheramtes bemerkte, daß zur wirksamen Wucherbekämpfung die Mitwirkung der Verbraucher leider fehlte. Betont wurde, daß im vergangenen Jahre in Württemberg mehr Anzeigen wegen Verfehlungen von der Behörde dem Gerichte gemacht wurden, als es die Statistik für Bayern und Baden festzustellen vermag. Daß das Strafmaß nicht in der Weise ausgedehnt werden konnte, wie es die Öffentlichkeit glauben fordern zu müssen, liegt in der Gesetzgebung selbst. Bezüglich der Preisbildung, ob in manchen Fällen Notpreislage oder Normalpreislage das gegebene sei wurde an den Maßnahmen des Reichswirtschaftsministeriums scharfe Kritik geübt.

In der Aussprache, abgesehen von den Darlegungen der Sprecher aus dem Richterstand, konnte man sich des Eindrucks nicht erwehren, als ob die in Frage stehenden Verbände, die ausschließlich zu den Kreisen der Erzeuger zu rechnen sind, die Gesamtlage des Volkes entweder nicht kennen oder falls beurteilten. Ein Vertreter des Mühlenzwerkes glaubte, weil der Absatz an Brotmehl zur Zeit gering sei, festzustellen, daß auf dem Gebiete der Brotversorgung, der Mehlbeschaffung usw. überhaupt keine Notlage besteht, weil viel mehr Weißbrot gegessen werde. Uns scheint, daß hierbei übersehen wird, daß die Qualität des derzeitigen Brotes erstlich einmal für die menschliche Verdauung vollkommen ungenügend ist und auf der anderen Seite die fortgesetzte Brotpreiserhöhung im Vergleich zum Einkommen, sich weitgehende Kreise der Bevölkerung Einschränkungen auferlegen müssen und zu den Kartoffeln greifen.

Der Vertreter der Landwirtschaft (Abgeord. Dingler) beurteilte die Dinge im Lichte der Zwangswirtschaft und brachte es fertig, festzustellen, daß die Produkte der Landwirtschaft im Preise eben noch niedrig gegenüber den sonstigen Verdiensten zu bezeichnen seien. Den Landwirten würden öfters höhere Preise geboten, als verlangt. Die letzten Auslassungen dürften für die Verbraucher aber eine ernste Mahnung und ein Fingerzeig sein, nicht indirekt die Begehrlichkeit der Bauern zu steigern. Derartige Auslassungen, so entfremdet sie auch sein mögen, riefen selbstverständlich auch die Arbeitnehmervertreter auf den Plan, um darzutun, daß in der gegenwärtigen Notlage, in der sich Arbeiter und Angestellte befinden, auch der Besitz und der Produzent sich in den Bahnen des Ertragslichen zu bewegen habe, wenn nicht Zustände, wie an der Ruhr und sonst erlebt werden wollen. Richtig wurde auch die Stellung der Industrie beleuchtet, wo Kartelle und Trusts nicht nur allein preisführend, sondern auch preistreibend wirken, demzufolge Notzettel und Wucheramt wirkungslos

gegenüber stehen. Die Verhältnisse, auf solche Motive abgestimmt, lassen die Ausführungen Erlebens auf dem Delegiertentag der Metallarbeiter wieder lebendig werden; daß es Pflicht des Staates sei, an der Kontrolle mitzuwirken gegen den übermäßigen Einfluß großer Wirtschaftsverbände. Ueber die Mitwirkung der Verbraucherorganisationen werden demnächst auf Antrag Fuchs in einer engeren Sitzung Richtlinien festgelegt.
Karl Fuchs, Cannstatt.

Reichsjugendbundestagung.

Zum ersten Male seit Bestehen der Jugendbewegung der Deutschen Gewerksvereine (G.D.) ist es dem Jugendbund gelungen, eine Reichsjugendtagung und zwar zu Pfingsten in Görlik abzuhalten. Ein lang gehegter Wunsch der Jugendlichen ist somit in Erfüllung gegangen.

Alle Schwierigkeiten, welche sich ergaben und alle Hindernisse, welche sich in den Weg stellten, wurden von den Jugendlichen mit großem Mut beiseite gewischt. Weit mehr als 300 Mädchen und Jungen aus den schlesischen Bezirken, aus Sachsen, Pommern und Brandenburg hatten sich in Görlik zusammengefunden, um Zeugnis abzulegen von ihrer Treue zu den Gewerksvereinen, um ihren Willen, welcher sie befeelt, fundatum und um neue Wege zu schaffen für den Aufbau ihrer Bewegung. Die Freunde aus dem belegten Gebiet mußten leider in letzter Stunde ihre Teilnahme an der Tagung ablegen. Die Willkür der Franzosen hielt die Jugendlichen zurück und hinderte dieselben, an dem Zusammentreffen mit ihren Brüdern und Schwestern. An der Tagung nahmen außer vielen Gästen der 2. Vorsitzende des Verbandes der Deutschen Gewerksvereine, Kollege Neufeldt, ein Vertreter des Jugendbundes im Gewerkschaftsbund der Angehörigen, sowie Vertreter der einzelnen Berufsorganisationen der Ortsverbände und verschiedener Bezirke teil.

Am Sonnabend Nachmittag bis in den späten Abend hinein kamen die einzelnen Gruppen in Görlik an. Große Begeisterung, aber auch bewunderungswürdige Disziplin ließen alle Gruppen erkennen. Das zeigte auch der nächste Vormittag, an welchem die Jugendlichen auf dem Dresdener Platz zur Begrüßung zusammentrafen und anschließend eine Besichtigung von Görlik vornahmen.

Die Delegierten traten inzwischen zu einer Jugendkonferenz zusammen. Gemeinsam mit den verschiedenen Vertretern wurden hier ernste Beratungen gepflogen. Der Bundesvorstand erstattete Bericht über seine bisherige Tätigkeit und Freund E. Beegert sprach über Richtlinien für den Aufbau der Jugendbewegung.

Jeder Alkohol und Nikotingenuß soll bekämpft und die Jugend von allen nicht im Interesse der Volksgesundheit liegenden Veranstaltungen, wie Schundfilm, Operette usw. fern gehalten werden.

Ein Geist, der aufbauend und selbstschaffend tätig ist, soll die Jugendlichen befeelen. Zu tüchtigen Männern und Frauen sollen dieselben herangebildet werden mit klarem Blick und mutigem Bekenntnis.

Am ersten Feiertag Nachmittag fand die Bundesfeier in den Tauernieder Bergen statt, welcher ein Festzug durch die Stadt voranging.

Auf grüner Wiese entwickelte sich ein anmutiges buntes Bild.

Begeisterte Ansprachen jugendlicher Freunde wechselten mit Volkstänzen, Gesangs- und Musikvorträgen, Reulenschwingen und Pyramiden.

Den 2. Feiertag leiteten sportliche Wettkämpfe auf dem erst neu geschaffenen städtischen Sportplatz ein. Hier zeigten die einzelnen Gruppen auf sportlichem Gebiete ihre Kräfte.

Jeder einzelne hatte seinen Mann zu stellen und mußte sein bestes hergeben, um für seine Gruppe möglichst viel Punkte zu erringen. Daß die Resultate sehr erfreuliche und gute waren, ergab die später folgende Preisverteilung.

Einen würdigen Abschluß fand die Tagung in einer in der Aula der Elisabethschule abgehaltenen Schlußfeier.

Hier kam noch einmal so recht der gesunde, muntere und frische Geist, der die Jugendlichen befeelt, zur Geltung. Musikalische Vorträge der Leipziger und Zittauer Gruppen, sowie gemeinsame Gesänge wechselten mit anfeuernden Ansprachen. Freund Neufeldt jun. brachte eine Willenserklärung zum Vortrag, welche mit Begeisterung aufgenommen wurde. Zum Schluß wurde das Lied „Nun zu guter Letzt“ angestimmt, dann ging es, innerlich gestärkt und mit dem Bewußtsein, eine wirklich erfolgreiche Tagung mit erlebt zu haben, mit einem „Groß Heil“ wieder der Heimat entgegen, um dort mit neuer Kraft und neuem Mut in die Speichen zu greifen und weiter mitzuarbeiten an dem Aufbau der Jugendbewegung und dem Deutschen Vaterlande.

Alle die Kollegen, welche Gelegenheit hatten, dieser ersten Reichsjugendtagung beizuwohnen, werden mit Genugtuung das Leben und Treiben und Arbeiten der Jugendlichen und den neuen Geist, welcher in die Reihen der Jugend eingedrungen ist, beobachtet haben.

Gewaltig waren die Eindrücke, welche die einzelnen Veranstaltungen und die gesamte Tagung auf jeden Teilnehmer, ob Jung, ob Alt, gemacht haben.

So werden auch die Erfolge gewaltig sein. Euch Gewerksvereinskollegen aber rufe ich zu: Sammelt die Jugend um Euch, sie wird Euer Leben neu gestalten, Euch aufrichten, die ihr schon durch all die Kämpfe um Leben und Brot gebeugt seid.

Görlik heißt die erste Stufe, welche für den weiteren Aufstieg unserer Jugendbewegung geschaffen ist.
E. Beegert.

Aus den Ortsvereinen.

Augsburg. Eine passende Gelegenheit bietet sich, um mal wieder was aus dem dunkeln Bayern hören zu lassen und zwar etwas Erfreuliches. Am 3. Juni konnte nämlich unser Freund Hans Seeger auf seine 20-jährige Mitgliedschaft im Gewerksverein der Holzarbeiter zurückblicken. 20 Jahre, ein halbes Menschenalter. Und was hat Kollege Seeger in dieser Zeit alles für seine Organisation geleistet. In jungen Jahren kam er in unsere Reihen, als noch der von uns zu früh geschiedene Kollege Bleicher hier am Orte wirkte. Kurz nach Abberufung dieses Kollegen in die Hauptleitung übernahm Kollege Seeger das schwere Amt in der damaligen Zeit als 1. Vorsitzender unseres Ortsvereins, das er bis zum Kriege inne hatte. Nach vierjährigem Kriegsdienst glaubte er sich nun etwas vom öffentlichen Leben zurückziehen zu können; seine Familienverhältnisse geboten dies ihm, doch abermals traten die Kollegen an ihn heran und wählten ihn einstimmig zu ihrem Leiter und Führer. Aber nicht nur im engeren Ortsverein auch darüber hinaus, stand er stets in vorderster Linie, im Ortsverband, ferner als Delegierter bei der Generalversammlung des Gewerksvereins im Jahre 1914 in Berlin und 1919 in Augsburg wo er mit dem ihm eigenen Temperament unsere Sache vertrat. Sein Hauptaugenmerk richtete er heute auf die Jugend. Die von ihm vor dem Kriege gegründete Jugendabteilung der Deutschen Gewerksvereine ist leider der Weltkrieg auseinander und es blieben nur schöne Erinnerungen übrig. Aber gerade diese waren es, die unsern Freund nicht ruhen ließen, abermals eine Jugendgruppe ins Leben zu rufen, welche tadellos aufgebaut ist. Ueber 150 aktive Mitglieder sind es jetzt und sie besitzen eine Musikkapelle mit über 20 Instrumenten, ebenso eine Fußballabteilung. Wer sich einigermachen um die Jugend kümmert der weiß es zu schätzen, was für segensreiche Arbeit im Interesse des ganzen deutschen Volkes geleistet wird und in der uneigennützigsten Weise vertritt Kollege Seeger seit langem das Amt des Jugendleiters. Jede freie Stunde gehört der Jugend und schon manches schöne Fest hat er mit seiner Abteilung uns geboten. Ines der schönsten war wohl der Waidanz am 27. Mai im Hirschbräu- und bei welcher Gelegenheit der Ortsverein der Holzarbeiter dem Jubilar ein Diplom überreichte als dauerndes Andenken an die vergangene Zeit. Wir möchten auch an dieser Stelle dem Kollegen Seeger Glück wünschen für sein ferneres Wirken und die Hoffnung aussprechen, daß er uns noch lange mit Rat und Tat zur Seite stehen möge.

Die Ortsverwaltung.
Am Samstag, den 16. Juni, abends 7.30 Uhr im Kaffee Frohnhof außerordentliche Mitgliederversammlung mit Referat über die derzeitige wirtschaftliche Lage und Wahl von zwei Vertretern zur Konferenz der Holzarbeiter in Ulm. Pflichte ines jeden Mitgliedes ist es, zu erscheinen. Kollegen, die Zeiten sind ernst. Arbeitslosigkeit und Teuerung drücken uns schwer. Unsere gemeinsame Aufgabe muß es sein, diese Last erträglich zu machen mit Hilfe unserer Organisation und ihren Einrichtungen. Deshalb alle Lauigkeit beiseite und ernste Arbeit geleistet. Viele Errungenschaften der letzten Jahre sind in Gefahr. Deshalb rufen wir Euch zu: „Zusammenhalten“!

Laasphe. Die am 31. Mai stattgefundene Mitgliederversammlung wies folgende Tagesordnung auf: I. Geschäftliches, II. Lohnfrage, III. Beschiedenes. Der Vorsitzende eröffnete um 9 Uhr die Versammlung mit üblichem Willkommengruß und frag an, ob sonst noch ein Punkt auf die Tagesordnung gewünscht würde, was nicht zutraf. Die Berichterstattung der Protokolle und des Kassenwesens wurden nicht beanstandet. Dem anschließend berichtete Kollege Dreisbach über den Gang der letzten Lohnverhandlungen, bei welcher ein Regierungsrat als Vermittler zugegen war. Die Taktik, welche unser Bezirksleiter, Kollege Renner, dabei zu Tage legte, erwies sich als sachlich und richtig. Hierauf schilderte Kollege Renner die Lohnverhandlungen im Ganzen und zeigte sich aus seinen einwandfreien Äußerungen, daß ihm als Bezirksleiter und Verhandlungsteilnehmer die Tragweite und Verantwortung nach Lage der Wirtschafts- und Industrieverhältnisse geläufig waren und ihm keine Fehler vorgehalten werden können, was ein Schreiben an den Arbeitgeberverband in Bezug auf Lohnforderungen bewies, in welchem die den steigenden Preisverhältnissen folgenden Nachforderungen begründet wurden. Die sich anschließende Diskussion zeigte auch, daß unserem Kollegen Renner das volle Vertrauen entgegengebracht wird und ihm auch ferner erhalten werden kann, obwohl es von gewisser Seite gern gesehen würde, wenn Koll. Renner

uns durch Quertreibereien abtrünnig gemacht werden könnte zu Gunsten anderer. Mit solcher Gesinnung gibt sich aber unser Kollege Renner nicht ab und darf jeder Kollege überzeugt sein, daß er nach wie vor, getreu den Grundsätzen unserer Organisation entsprechend für uns und mit uns wirken wird und anderer falschen Hoffnungen zu schanden werden. Zur Frage der Leistung der Extrabeiträge sprach sich Kollege Renner noch klar aus, indem er darauf hinwies, weshalb solche geleistet werden müßten, und daß die anderen Holzarbeiterorganisationen zu solchen Maßnahmen ebenfalls genötigt gewesen seien. Er hoffe daher, daß diese Extrabeiträge auch von allen Kollegen in Laasphe gern geleistet würden, wie es alle anderen Ortsvereine auch schon ziemlich reiflos getan hätten. Den bei der Firma Bang in Arbeit gestandenen Kollegen wurde ihre Unterstützung reiflos zugesprochen. Die Normalbeitragsfrage wurde zeitgemäß geregelt und beschossen, daß eben mit jeder Lohnerhöhung auch die Beiträge dementsprechend erhöht werden müßten, damit durch stabile Finanzverhältnisse unsere Organisation jedem Ansturm seitens der Arbeitgeber auf die Holzarbeiter stand gehalten werden könne. Zum Schluß beleuchtete Kollege Renner die Verhältnisse im Ruhrgebiet besonders die unverantwortlichen Putschgefahren und Machinationen und mahnte die Kollegen zur Besonnenheit. Endlich dankte der Vorsitzende dem Kollegen Renner für seine Aufmerksamkeit für uns und schloß sodann die regsam verlaufene Versammlung mit dem Wunsche, daß bei nächster Versammlung alle anwesenden Kollegen sich bemühen sollten, säumige Versammlungsbesucher mitzubringen.
Dreisbach.

Waldhorn. Unser Ortsverein hielt am Mittwoch, den 31. Mai, im „Storch“ eine gutbesuchte Versammlung, zu der unser Bezirksleiter Kollege Barnholt erschienen war. Er schilderte zunächst die allgemeine Lage Deutschlands und berichtete dann über die letzten Lohnverhandlungen, deren Ergebnisse angenommen wurden. Die Beiträge sind den neuen Löhnen anzupassen. Eine Reihe von Fragen wurden in befriedigender Weise erledigt. Am 11 Uhr abends konnte der Vorsitzende Kollege Thälmeier, die gutbesuchte und interessante verlaufene Versammlung schließen mit den Worten herzlichsten Dankes an den Referenten.

Albert Schmid, Schriftführer.
Die Witwe unseres verstorbenen Kollegen Sebastian Walter läßt vielmals danken für die 10 000 Mark, die wir ihr aus der Lokalkasse überwiesen haben.

Robert Schmid, Kassierer.

Der Deutsche Uhrmacher-Gehilfen-Bund (Gewerkschaft der Deutschen Uhrmachergehilfen, Sitz Osnabrück, Blumenthalstraße 32) hat sich dem Verband der Deutschen Gewerksvereine (Hirsch-Dunder) durch einstimmigen Beschluß seiner Bundesversammlung angeschlossen. Durch diesen Anschluß an den Verband der Deutschen Gewerksvereine ist gleichfalls der Anschluß an die Spitzenorganisation der freiheitlich-nationalen Arbeiterbewegung, an den Gewerkschaftsring deutscher Arbeiter-, Angehörigen- und Beamtenverbände vollzogen.

Von den Lohnbewegungen.

Ansbach.
Zwischen der Fa. Math. Dechler u. Sohn, Ansbach, Burgau und Weihenburg, Eisen-, Knopf-, Metall-, Horn- und Gummifabrikate, und den am Tarifvertrag beteiligten (4. 6. 1921) Arbeitnehmerverbänden wurde nachstehende Lohnvereinbarung beschlossen:

I. Die am 3. Juni 1923 bestehenden Stundenlöhne werden ab 3. Juni 1923 bis 17. Juni 1923 einschließlich um 50 Proz. erhöht.

II. Die Affordsberechnung der einzelnen Abteilungen wird derartig geregelt, daß der durchschnittliche Affordsdienst 20 Prozent über den Stundenlohn beträgt. (Siehe § 15 des Tarifvertrages vom 4. Mai 1921.)

Berliner Lohnabkommen.
Der Durchschnittslohn für die Berliner Holzindustrie beträgt ab

3.-9. Juni — 3650,50 Mk.
10.-16. Juni — 3757,85 Mk.

Der Montagesatz für außerhalb ist auf 15 000 Mk. pro Tag festgesetzt.

Für die Berliner Musikinstrumenten-Industrie beträgt der Lohn vom

7.-14. Juni — 3842,- Mk.

Für die vorhergehenden beiden Wochen wird eine Wirtschaftszulage von Mk. 65 000 Mk. gewährt.

Im Landestarifbezirk Frankfurt a. M.
sind durch Schiedspruch des Landestarifamtes vom 1. Juni folgende Durchschnittslohnspitzenlöhne festgelegt worden in Ortsklasse

	I	II	III	IV	V
ab 31. 5.	3500	3320	3148	2960	2781,50
7.-13. 6.	3800	3608	3424	3220	3025,50

Für das Holzgewerbe in Südtien.

Zu dem zwischen den beiderseitigen Organisationen am 18. September 1921 abgeschlossenen Landestarifvertrag wird in Abänderung der bisherigen Abmachungen zu § 6 vereinbart:

